



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

- 1) des Abgeordneten André Barth und weiterer 35 Mitglieder des 7. Sächsischen Landtages, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
- 2) der Mitglieder des 7. Sächsischen Landtages
 1. André Barth
 2. Jörg Dornau
 3. Carsten Hütter
 4. Norbert Mayer
 5. Roland Ulbrich
 6. Alexander Wiesner

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Prof. Dr. Michael Elicker

gegen

- 1) den Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses des 7. Sächsischen Landtages, Lars Rohwer, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

2) den 1. Untersuchungsausschuss des 7. Sächsischen Landtages, vertreten durch den Vorsitzenden, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte zu 2): PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER
Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Matthias Grünberg, den Richter Uwe Berlit, die Richterinnen Simone Herberger, Elisa Hoven und die Richter Klaus Kühnborn, Klaus Schurig, Stefan Ansgar Strewe, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 5. November 2020

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

G r ü n d e:

I.

Die Antragsteller zu 1) sind Mitglieder des 7. Sächsischen Landtages und gehören der Fraktion der AfD an. Die Antragsteller zu 2) sind die auf Vorschlag der AfD-Fraktion gewählten Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses des 7. Sächsischen Landtages. Mit ihrem am 8. Oktober 2020 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren wenden sich die Antragsteller gegen die vom Ausschussvorsitzenden – dem Antragsgegner zu 1) – verwendete Formel bei der Belehrung von Auskunftspersonen im 1. Untersuchungsausschuss – dem Antragsgegner zu 2). Gleichzeitig beantragen die Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

1. Die Abgeordneten der Fraktion der AfD beantragten am 2. Oktober 2019 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu dem Thema: „Untersuchung in Betracht kommender Einflussnahmen oder pflichtwidriger Unterlassungen von Mitgliedern der Staatsregierung, insbesondere Ministerpräsident Michael Kretschmer, Innenstaatssekretär Prof. Dr. Günther Schneider, Innenminister Prof. Dr. Roland Wöllner sowie ihrer Fach-, Rechts- oder Dienstaufsicht unterliegender Behörden und von namentlich bisher nicht bekannten Bundes- und Landespolitikern und deren Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Kürzung der Landesliste der Alternative für Deutschland zur Landtagswahl am 1. September 2019 durch den Landeswahlaus-

schuss, die z.T. vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen bereits als ‚qualifiziert rechtswidrig‘ erkannt wurde (Verstrickungen der Staatsregierung in die ‚qualifiziert rechtswidrige‘ Kürzung der AfD-Landesliste)“ (Drs. 7/81). In seiner 2. Sitzung am 30. Oktober 2019 fasste der 7. Sächsische Landtag einen entsprechenden Beschluss (PIPr 7/2 S. 48), bestimmte die Stärke des Untersuchungsausschusses auf 18 Mitglieder (PIPr 7/2 S. 50) und wählte in ihn sieben Abgeordnete der CDU-Fraktion, sechs Abgeordnete der AfD-Fraktion, jeweils zwei Abgeordnete der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einen Abgeordneten der SPD-Fraktion (PIPr 7/2 S. 51 f.). Weiter wählte der Landtag in dieser Sitzung den Antragsgegner zu 1) zum Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses (PIPr 7/2 S. 53).

Die §§ 13 ff. des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Sächsischen Landtages (Untersuchungsausschussgesetz – UAusschG) vom 12. Februar 1991 (SächsGVBl S. 29) regeln die Beweisaufnahme durch Untersuchungsausschüsse. § 18 UAusschG betrifft die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen und bestimmt:

Zeugen und Sachverständige können vereidigt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend. Von der Vereidigung ist ferner abzusehen, wenn der Verdacht besteht, der Zeuge könne sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das die Erhebung einer Abgeordnetenanklage oder einer Ministeranklage zur Folge haben kann.

Unter dem 12. Dezember 2019 erstattete der Juristische Dienst des Sächsischen Landtages ein Gutachten zu dem Thema „Vereidigung im Untersuchungsausschuss“. Darin heißt es, infolge einer Änderung des Strafgesetzbuches sei im Untersuchungsausschuss eine Strafbarkeit nur noch wegen uneidlicher Falschaussage (§ 153 StGB) möglich, eine Strafbarkeit wegen Meineides (§ 154 StGB) wegen der Sperrwirkung des § 162 Abs. 2 StGB dagegen ausgeschlossen. Die Frage, ob Untersuchungsausschüsse, deren Befugnis zur Vereidigung ausdrücklich in den jeweiligen Untersuchungsausschussgesetzen geregelt sei, trotzdem weiter vereidigen dürften, werde in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet. Es spreche Vieles dafür, dass der Ausschuss den Beschluss fasse, von einer Vereidigung in ihm abzusehen. Halte der Untersuchungsausschuss an der Vereidigung fest, sei wie in § 57 StPO vorgeschrieben zu belehren. Dazu gehöre gemäß § 57 Satz 1 StPO auch die Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage. Auf den Umstand der fehlenden Strafbarkeit des Meineids vor dem Untersuchungsausschuss sei hinzuweisen.

Die erste Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses fand am 23. Januar 2020 statt. In der Ausschusssitzung vom 14. Mai 2020 lehnte die Ausschussmehrheit einen Antrag der Antragsteller zu 2) ab, dem Antragsgegner zu 1) aufzugeben, sich bei der Belehrung der Zeugen an § 57 StPO zu orientieren.

In der Sitzung vom 25. Juni 2020 wurden die Sachverständigen Dr. Thiel und Prof. Dr. Schneider-Böttcher vor dem 1. Untersuchungsausschuss vernommen. Der Antragsgegner zu 1) belehrte die Sachverständigen wie folgt:

„Wer vor dem Untersuchungsausschuss vorsätzlich uneidlich falsch aussagt, wird im Regelfall mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Sie können auf Ihre Aussage vereidigt werden, soweit nicht ein Vereidigungsverbot besteht. Ich weise Sie darauf hin, dass ein Meineid vor dem Untersuchungsausschuss nicht bestraft wird, der Eid Ihre Aussage aber in besonderem Maße bekräftigt. Die Bestrafung wegen uneidlicher Falschaussage wird davon nicht berührt.“

Eine Vereidigung der Sachverständigen erfolgte nicht.

Am 1. September 2020 richteten die Antragsteller ein Schreiben an den Antragsgegner zu 1), in dem sie diesen aufforderten, den Gebrauch des Teils der Belehrungsformel bezogen auf den Meineid künftig zu unterlassen. Ebenfalls zu unterlassen seien ähnliche Formulierungen, die bei Zeugen oder Sachverständigen den Eindruck hervorzurufen geeignet seien, ein Meineid vor dem Antragsgegner zu 2) könne nicht nach § 154 StGB als Meineid bestraft werden. Insoweit handele es sich um eine inhaltlich falsche und in der Strafprozessordnung nicht vorgesehene Belehrungsformel, deren Verwendung die Rechte der Antragsteller aus Art. 54 Abs. 1, 3 und 4 SächsVerf verletze. Die Einschätzung des Juristischen Dienstes sei falsch und juristisch nicht vertretbar.

In der Ausschusssitzung vom 10. September 2020 wurde die Sachverständige Peter unter Verwendung der oben genannten Belehrungsformel belehrt. Eine Vereidigung erfolgte wiederum nicht.

2. Die Antragsteller beantragen im Organstreitverfahren festzustellen:

Der Antragsgegner zu 1) verstößt dadurch gegen die Rechte der Antragsteller zu 1) aus Art. 54 Abs. 1 SächsVerf sowie gegen die Rechte der Antragsteller zu 2) aus Art. 54 Abs. 3 und Abs. 4 SächsVerf, dass er bei der Belehrung von Auskunftspersonen über die Strafbarkeit von Falschaussagen vor dem Ausschuss eine Belehrungsformel verwendet, die die Strafbarkeit der Auskunftspersonen wegen Meineides gemäß § 154 StGB vereitelt. Das Verhalten des Antragsgegners zu 1) ist dem Antragsgegner zu 2) zuzurechnen.

Dazu wird weiter vorgetragen.

Im vorliegenden Verfahren beantragen die Antragsteller,

den Zustand im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig dahingehend zu regeln, dass der Antragsgegner zu 1) die herkömmliche Belehrungsformel in einer Weise zu verwenden habe, die die Frage der Strafbarkeit des Meineides vor dem Untersuchungsausschuss nach § 154 StGB nicht durch Hervorrufen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums vereitelt.

Erginge die einstweilige Anordnung nicht, hätte die Hauptsache aber letztlich Erfolg, wären die Antragsteller in der Zwischenzeit daran gehindert, ihre verfassungsrechtlichen Minderheitenrechte auf effektive Durchsetzung des Untersuchungsauftrags nach Art. 54 Abs. 1 bzw. Art. 54 Abs. 3 und Abs. 4 SächsVerf auszuüben. Das sei insbesondere deswegen bedeutsam und dringlich, als demnächst (ab 19. November 2020) die Vernehmung von durch die Antragsteller zu 2) in der kommenden Sitzung des Untersuchungsausschusses (19. Oktober 2020) zu benennenden Zeugen anstehen werde. Es müssten dann ggf. Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen wiederholt werden. Es bestünde darüber hinaus die den Untersuchungserfolg nachhaltig beeinträchtigende Gefahr, dass sich einzelne Zeugen ggf. unter vermeintlicher Abwesenheit der Strafdrohung des Meineides der Wahrheitsfindung nicht in dem Maße verpflichtet fühlten, wie das ansonsten der Fall wäre. Bei einer wiederholten, eidlichen Vernehmung wäre die Wahrheitsfindung nachwirkend beeinträchtigt. Umgekehrt entstünden keine nachteiligen Folgen, würde die einstweilige Anordnung erlassen werden und erweise sich das verfahrensgegenständliche Verhalten des Antragsgegners zu 1) später als verfassungsgemäß. Die Verwendung der Standardformel nach der Strafprozessordnung, so wie sie allgemein praktiziert werde, weise auf die Strafbarkeit von Falschaussagen hin sowie auf die Möglichkeit der Vereidigung. Sie überlasse die abschließende Beurteilung der Strafbarkeit als Meineid den dafür zuständigen Strafgerichten, statt sie „vorsorglich“ durch Hervorrufen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums nach § 17 StGB zu vereiteln. Wenn es das Gericht als in der Kompetenz des Antragsgegners liegend ansehe, spezifisch zur Strafbarkeit des Meineids belehren zu dürfen, wäre diesem jedenfalls aufzugeben, dass er dies objektiv täte. Das schliesse ein, darauf hinzuweisen, dass die Strafbarkeit der eidlichen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss eines Landtages in der Literatur umstritten sein möge, vom Bundesgerichtshof in Strafsachen (Beschluss vom 14. April 2020 – 5 StR 424/19 – juris) aber bejaht werde.

3. Die Antragsgegner haben Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen. Der Antragsgegner zu 2) hält den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung schon mangels Bestimmtheit für unzulässig. Auch der Hauptsacheantrag sei offensichtlich unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.

4. Der Verfassungsgerichtshof hat dem Sächsischen Landtag und der Sächsischen Staatsregierung gemäß § 19 Abs. 2 SächsVerfGHG von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis gegeben.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg. Er ist jedenfalls unbegründet, weil die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht vorliegen.

1. Nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 BVerfGG kann der Verfassungsgerichtshof im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen

wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung haben die Erfolgsaussichten in der Hauptsache grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die in der Hauptsache begehrte Feststellung erweise sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens hat der Verfassungsgerichtshof im Rahmen einer Folgenabwägung die Nachteile abzuwägen, die eintreten, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, das Verfahren in der Hauptsache aber Erfolg hätte, gegenüber den Folgen, die entstünden, wenn der Verfassungsgerichtshof die einstweilige Anordnung erließe, sich aber später der Antrag in der Hauptsache als unzulässig oder unbegründet erweise (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. Juni 2020 – Vf. 36-II-20 [e.A.]; Beschluss vom 14. Mai 2020 – Vf. 78-IV-20 [e.A.]; Beschluss vom 30. Januar 2009 – Vf. 176-I-08 [e.A.], st. Rspr.).

Im Organstreitverfahren bedeutet der Erlass einer einstweiligen Anordnung einen Eingriff des Verfassungsgerichtshofes in die Autonomie eines anderen Verfassungsorgans (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. Januar 2009 – Vf. 176-I-08 [e.A.], st. Rspr.). Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 Abs. 1 BVerfGG ist deshalb grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Juni 2017, BVerfGE 145, 348 [356 f.]; Beschluss vom 29. März 2007, BVerfGE 118, 111 [122]; Beschluss vom 15. Juni 2005, BVerfGE 113, 113 [124]; Beschluss vom 8. Juli 1997, BVerfGE 96, 223 [229]). Der Erlass kann allein der vorläufigen Sicherung des streitigen organschaftlichen Rechts der Antragsteller dienen, damit es nicht im Zeitraum bis zur Entscheidung der Hauptsache durch Schaffung vollendeter Tatsachen überspielt wird (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 30. Januar 2009 – Vf. 176-I-08 [e.A.]; Beschluss vom 29. Januar 2004 – Vf. 87-I-03 [e.A.]; Beschluss vom 18. April 2002 – Vf. 16-I-02; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2020 – 2 BvE 3/19 – juris Rn. 40; Beschluss vom 12. März 2019, BVerfGE 151, 58 [65] m.w.N.).

2. Hieran gemessen ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Ob und inwieweit der Antrag in der Hauptsache zulässig und begründet ist, bedarf hier keiner Prüfung. Denn jedenfalls besteht derzeit kein dringender Regelungsbedarf. Der Untersuchungsauftrag ist ohne den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung auch dann nicht unmittelbar oder ernsthaft gefährdet, wenn die Rechtsauffassung der Antragsteller zur Zulässigkeit des Antrages, der Reichweite ihrer im Organstreitverfahren wehrfähigen Rechte und der Strafbarkeit einer durch den Untersuchungsausschuss durchgeführten Vereidigung sowie deren Vorbringen zu den möglichen Wirkungen der vom Ausschussvorsitzenden verwendeten Belehrung auf das Aussageverhalten von Zeugen und Sachverständigen als zutreffend unterstellt werden. Die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle wäre auch bei einer möglichen Verzögerung des Untersuchungsverfahrens durch die Notwendigkeit einer wiederholten Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und deren Vereidigung unter Verwendung einer der Rechtsauffassung der Antragsteller entsprechenden Belehrungsformel nicht beeinträchtigt. Es ist nicht substantiiert vorgetragen oder sonst erkennbar, dass sich – angesichts der verbleibenden Dauer der regulären Wahlperiode des im Jahre 2019 gewählten 7. Sächsischen Landtages – das Ende der Wahlperiode

näherte (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016, BVerfGE 143, 101 [132]; Beschluss vom 8. Juli 1997, BVerfGE 96, 223 [230]) und daher erhebliche und irreversible Nachteile (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2002, BVerfGE 106, 51 [62]) drohten. Weder wurde die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses beendet oder auf unabsehbare Zeit ausgesetzt noch liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Schutzrechte der Antragsteller aus Art. 54 Abs. 1 und 3 SächsVerf durch den Verlust von Beweismitteln leerlaufen könnten (vgl. hierzu etwa BVerfG, Beschluss vom 15. Juni 2005, BVerfGE 113, 113 [126 f.]), wenn bis zur Entscheidung in der Hauptsache die von ihnen beanstandete Belehrungsformel weiter verwandt wird.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Grünberg

gez. Berlit

gez. Herberger

gez. Hoven

gez. Kühlborn

gez. Schurig

gez. Strewe

gez. Uhle

gez. Wahl